

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 8/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte,

beigeladen:

1.,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg -Hauptverwaltung-,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
5. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2007 durch den Richter Dr. B e r c h t o l d als Vorsitzenden, den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 1) gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beigeladene zu 1) hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im Übrigen sind außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beigeladene zu 1) ist ein Unternehmen, das Marktforschung betreibt. Der Kläger, der für sie als Interviewer tätig war, beantragte bei der beklagten Krankenkasse als Einzugsstelle die Feststellung, dass er bei der Beigeladenen zu 1) abhängig beschäftigt und versicherungspflichtig in der Sozialversicherung sei. Die Beklagte entschied, dass der Kläger nicht abhängig beschäftigt, sondern selbstständig tätig sei. Das Sozialgericht hat unter Aufhebung dieser Entscheidung festgestellt, dass der Kläger bei der Beigeladenen zu 1) abhängig beschäftigt sei. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufungen der Beklagten und der Beigeladenen zu 1) zurückgewiesen und festgestellt, dass der Kläger bis zum Ende seiner Tätigkeit am 31. August 2002 bei der Beigeladenen zu 1) versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei.
- 2 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Beigeladene zu 1) von den in § 160 Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und die Abweichung der Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG geltend.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn in der Begründung ist in einer § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechenden Weise weder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt, noch eine Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, hinreichend bezeichnet worden.



- 4 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebeurteilung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebeurteilung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 5 Die Beigeladene zu 1) hat zwar die Frage formuliert:
- "Liegt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV vor, wenn ein Interviewer, mit dem ein Rahmenvertrag über freie Mitarbeit besteht, Auftragsblöcke angeboten erhält, zu deren Annahme er nicht verpflichtet ist, bei deren Annahme er jedoch bezüglich Ort, Zeit und Art der Tätigkeit strikten Vorgaben unterliegt, die sich bezüglich Ort und Zeit aus der Natur der Tätigkeit (Befragung von Reisenden in Zügen) ergeben und bezüglich Art der Tätigkeit aus statistisch-methodischen Erhebungserfordernissen, die von einem wissenschaftlichen Institut (Institut für Verkehrs- und Tourismusforschung IVT) aufgestellt wurden?"
- 6 Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger auf diese Weise eine hinreichend konkrete Rechtsfrage umschrieben hat, die sich im Zusammenhang der Bestimmung des Anwendungsbereichs einer für den Streitgegenstand einschlägigen Norm stellt, oder ob es sich lediglich um die nur scheinbar abstrakte Umschreibung des aus seiner Sicht vorzunehmenden Subsumtionsvorganges im Einzelfall handelt. Jedenfalls fehlt es nämlich an einer ausreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Hierzu hätte sich der Kläger nicht auf die Erörterung nur einer Entscheidung beschränken dürfen, die er wegen ihres spezifischen Bezuges zur Tätigkeit von Interviewern für einschlägig erachtet. Vielmehr hätte er auch aufzeigen müssen, dass sich eine Beantwortung der von ihm angesprochenen Problematik nicht schon aus der umfangreichen sonstigen oberstgerichtlichen Rechtsprechung ergibt, die sich mit der Frage der persönlichen Abhängigkeit als Voraussetzung einer zur Versicherungspflicht führenden Beschäftigung befasst.
- 7 Ebenso fehlt es an einer ausreichenden Darlegung der Voraussetzungen einer "Abweichung" von der Rechtsprechung des BSG. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen jeweils tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht,



wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67).

- 8 In Übereinstimmung mit dem LSG (S 16 u) geht auch der Kläger selbst ausdrücklich davon aus, dass der dem Berufungsurteil zu Grunde liegende Sachverhalt "stark" von demjenigen abweicht, über den das BSG in der von ihm angeführten Entscheidung vom 12. Dezember 1974 (8 RU 266/73) zu entscheiden hatte. Im Blick hierauf hätte es zur Gewährleistung der erforderlichen Schlüssigkeit des Beschwerdevorbringens der eingehenden Darlegung bedurft, warum dennoch eine "Abweichung" vorliegen könnte. Im Blick hierauf bedarf es keines näheren Eingehens darauf, dass
- der Kläger weder aufzeigt, welcher Stelle der in Frage stehenden Urteile er die behaupteten "Rechtssätze" jeweils entnimmt,
 - noch darlegt, dass und inwiefern die Entscheidung hierauf jeweils beruht,
 - noch darauf eingeht, warum es sich seiner Auffassung nach überhaupt um Rechtssätze handeln könnte, obwohl innerhalb des in beiden Urteilen übereinstimmend für maßgeblich erachteten "Gesamtbildes" und der insofern einschlägigen Kriterien jeweils nur den konkreten Einzelsachverhalt prägende Umstände betont werden.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

